

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Herausgabstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

J. 141.

Dienstag, 21. Juni 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger und im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Klausur für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenstrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Rathbem durch die auf Grund von § 154 Abschnitt 4 der Gewerbeordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1904 die frühere Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion abgelöst worden ist, bringen wir nachstehend unter ① diese Bestimmungen in der vom 1. Juli 1904 ab gältigen Fassung und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die durch die neue Verordnung getroffenen Änderungen durch keinen Druck hervorgehoben worden sind und daß die Fassung der in § 5 Abs. 2 erwähnten Tafeln von dem Königlichen Ministerium des Innern mittels Bekanntmachung vom 22. April 1901 festgestellt worden ist.

Die in den Werkstätten auszuhängende Tafel muß so angebracht und eingerichtet, mindestens so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß sie gut gelesen und gelesen werden kann. Zuüberhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 146 Abs. 1 Sif. 2 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten begehtlich noch § 149 Abs. 1 Sif. 7 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Riesa, am 20. Juni 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.
Bürgermeister Dr. Dehne.

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Männer- und Kinderkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen über auf Herstellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Händler angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte hergestellt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von weicher und harter Wäsche im großen erfolgt.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Deute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfzehn Uhr morgens beginnen und nicht über achtzehn Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittags je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Werkstätten nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht unsozial und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Um Sonn- und Feiertage, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Heiligen- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achtzehn Uhr abends bis fünfzehn Uhr morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Feiertage nicht nach fünfzehn Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 21. Juni 1904.

— Generalleutnant v. Elia, Generaladjutant des Königl. wurde zum Kommandeur der 2. Division, v. Alzrodt, Generalmajor und Kommandeur der 5. Inf.-Brigade, zum Diensttuenden General a. la suite des Königs, v. Bassert, Generalmajor von der Armee, zum Kommandeur der 6. Inf.-Brigade ernannt.

— Nach ein Jubiläum konnte am Freitag der Königl. Waffeldienst des Artilleriekorps des Feldartillerie-Regiments

Nr. 28 in Pirna, Herr G. Philipp, begehen, indem der Truppe am genannten Tage mit seinem Kompaniekompt und dem Regiment das dreißigste Mal den Artilleriegeschütz zu Zitzhain, woselbst die Pirnaer Regimenter gegenwärtig Schießübungen abhalten, begag.

— Eine Mahnung an die Schweinemäuler enthält die am 18. Juni ausgegebene Räumerei der Sachsischen Landwirtschafts- und der landwirtschaftlichen Bereiche im Königreich Sachsen schreibt:

Schweinemäuler wenig erfreulichen Zustand erreicht. Die jetzt erzielten Preise lassen vielfach eine Schweinemäuse nicht mehr rentabel erscheinen und können daher wieder leicht Vererossung geben, daß eine erneute Einschärfung der Schweinemäuse und Schweinehaltung bei uns eintritt. Wir würden deshalb durchaus förmlich und unverzüglich halten, wenn nach Bogen der Schwein- und Schmalzproduktion in Amerika ist in absehbarer Zeit dort eine Erhöhung der Schweine- und besonders auch der Schmalzpreise zu erwarten, was letztens ohne Rückwirkung auf unsere heimischen Schweinepreise sehr dürfte. Golle, wie mit

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 22. Juni bis. Uhr., von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im südlichen Schlachthof das Fleisch eines Kindes in rohem Zustande und 6 Centner Schweinefleisch in gekochtem Zustande zum Preise von je 25 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 20. Juni 1904.

Ritterliche Ober-Postdirektion.

A. B.: Stroll.

GL

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Weißauer.